

Flächenwidmungsplanänderungen der Gemeinden Kopfung und St. Roman

Die Oö. Umweltschutzanwaltschaft hat zu den beantragten Flächenwidmungsplanänderungen der Gemeinden Kopfung und St. Roman die nachfolgende Stellungnahme abgeben:

Zum beantragten Vorhaben des Projektbetreibers Herrn Johann Schopf betreffend die Errichtung eines "Naturschauspiels" im Steinbruch Ach hat es bereits mehrere Vorgespräche gegeben. Das benötigte Areal beansprucht Flächen der Marktgemeinde Kopfung und der Gemeinde St. Roman. Als ersten Umsetzungsschritt des beabsichtigten Vorhabens beantragen nun die beiden Gemeinden die Abänderungen ihrer Flächenwidmungspläne, samt zugehörigen Entwicklungskonzepte.

Im konkreten Fall handelt es sich um die Änderung in der Gemeinde Kopfung der Grundstücke 1184,1183/1, 1183/2, KG Neukirchendorf (Flächenausmaß ca. 50.000 m²), sowie in der Gemeinde St. Roman der Teilfläche des Grundstückes 920/1, KG Altendorf (Flächenausmaß ca. 10.000 m²). Die beantragte Flächenwidmung ist in beiden Gemeinden gleichlautend - Sonderausweisung Grünland "Tourismus".

Aus rechtlicher Sicht muss vorweg auf die Bestimmungen des UVP-G i.d.g.F. verwiesen werden, welche im Anhang I, Z17, Spalte 3 folgenden Wortlaut anführt:
"Freizeit- oder Vergnügungsparks, Sportstadien oder Golfplätze in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder D mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 5 ha oder mindestens 750 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge, sind einer UVP im vereinfachten Verfahren zu unterziehen."

Aus folgenden Gründen verweist die Oö. Umweltschutzanwaltschaft auf das UVP-G 2000:

Bei dem geplanten Projekt, welches die Flächenwidmungsplanänderungen verursacht, werden Flächen des ehemaligen Steinbruches "Schnürberg-Ach" beansprucht. Dieser Steinbruch dient dem Uhu als Lebensraum (das Vorkommen etlicher Kotsuren dienen als Beweis), ebenso befinden sich in den Flachwasserbereichen des Steinbruch-Sees ein große Vorkommen der Gelbbauchunke. Beide Tierarten sind gemäß EU-Recht (Vogelschutz-RL, FFH-Richtlinie) vollkommen geschützt (die geschützten Tiere in all ihren Entwicklungsformen dürfen nicht verfolgt, beunruhigt, gefangen, befördert, gehalten oder getötet werden), ebenso ist das Zerstören, aber auch das Verändern ihres Lebensraumes verboten (alle Bestimmungen siehe auch Oö. NSchG 2001).

Der vorgefundene Teilabschnitt des Sauwaldes (insbesondere der Bereich in dem der Steinbruch eingebettet ist) entspricht seiner Natürlichkeit nach den Eigenschaften eines Natura 2000 Gebietes. Wäre eben dieser Teilraum als solches nominiert worden, so wäre auf jeden Fall der Tatbestand gemäß UVP-G 2000 gemäß Anhang 1 Z17, lit.b ausgelöst und daher eine UVP im vereinfachten Verfahren abzuführen.

Tatsächlich ist dieser Naturraum **nicht** als **Natura 2000 Gebiet** nominiert, kommt aber in seiner Wertigkeit einem solchem Schutzgebiet nahe.

Die ökologische Bedeutung des Steinbruches Schnürberg–Ach:

Der Steinbruch Ach hat sich in den letzten Jahrzehnten - auf Grund nur mehr sporadischer Abbautätigkeiten - zu einem naturnahen und hochwertigen Lebensraum entwickeln können. Inzwischen stellt der seit Beginn des Jahres vollkommen stillgelegte Steinbruch ein Habitat für vollkommen geschützte Tierarten gemäß FFH-Richtlinie (Anhang II und IV) sowie Vogelarten nach der Vogelschutzrichtlinie (Anhang I) dar. Für diese Tier- und Vogelarten gilt nicht nur der vollkommene Schutz als Individuum, ebenso wurden im Oö. Naturschutzgesetz explizit in den §§ 27 ff auch deren Lebensräume geschützt. Dadurch ist das Zerstören, aber auch das Verändern ihres Lebensraumes (eben jener der geschützten Tiere) verboten.

Die hohe ökologische Wertigkeit des Steinbruches wirkt in die angrenzenden Waldflächen hinaus, und wertet ökologisch den gesamten Waldbereich auf.

Für die **örtliche Raumplanung** ergibt sich daraus eine maßgebende Konsequenz, welche sich im Oö. ROG i.d.g.F. im § 33, Z. 7, Abs.1 wiederfindet:

"Flächenwidmungspläne und Änderungen von Flächenwidmungsplänen oder deren Teile (§18 Abs. 1, zweiter Satz) sind einer Umweltprüfung zu unterziehen, wenn sie geeignet sind, Grundlage für ein Projekt zu sein, das gemäß dem Anhang 1 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000) einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt oder"

Für weitere wesentliche Punkte wird auf das Oö. ROG, § 33, Z. 11, Abs. 8 verwiesen.

*"Flächenwidmungspläne und Flächenwidmungsplanänderungen, für die nicht bereits eine Pflicht zur Umweltprüfung nach Abs. 7 besteht, sind nur dann einer Umweltprüfung zu unterziehen, **wenn sie voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben.**"*

Aus Sicht der Oö. Umweltschutzbehörde führen die geplanten Flächenwidmungsplanänderungen der beiden Gemeinden, welche die Voraussetzung für das geplante Projekt "Naturschauspiel" im Steinbruch Schnürberg-Ach darstellen, zu erheblichen schädigenden Umweltauswirkungen.

Zu erwartende **Umweltauswirkungen** auf Grund der beantragten Änderungen der Flächenwidmungspläne der Gemeinden Kopfing und St. Roman sind:

Der beantragten Änderungen der Flächenwidmungspläne der beiden Gemeinden, liegt, wie bereits erwähnt, das Projekt "Naturschauspiel Steinbruch Ach" zu Grunde. Wesentliche Inhalte des Projektes werden angeführt; z.B.: Naturbühne, Lehrpfad, Wiederherstellung einer alten Wehranlage, Kletterübungsplatz, Wanderweg im Steinbruch, Bademöglichkeit, Parkplätze, Gastronomie, ...

Aus ökologischer Sicht erscheinen die Projektsinhalte Naturbühne für ca. 2.500 Besucher, samt all den verbundenen Folgewirkungen (Infrastruktureinrichtungen, Veranstaltungen, temporäre Einrichtungen), der Kletterübungsplatz/Kletterwand, ein intensiver Badebetrieb, Gastronomie mit ihren Baulichkeiten und Parkplätzen als nicht vereinbar mit den Zielbestimmungen des Oö. Naturschutzgesetzes (Bezug nehmend auf FFH-RL und Vogelschutzrichtlinie).

Insbesondere von der Projektumsetzung wären der Uhu (Vogelschutzrichtlinie: Anhang I), welcher in den Felswänden seinen Brut- und Nistplatz findet, sowie die Gelbbauchunken (FFH-Richtlinie: Anhang II und IV), welche in den Flachwasserzonen des Steinbruchsees anzutreffen sind, betroffen. Wenngleich das Projekt des Herrn Schopf unter dem Namen "Naturschauspiel Steinbruch Ach" läuft, stehen die wirtschaftlichen Interessen der Verwertung der naturnahen Landschaft des Steinbruches (Lebensraum von - zur Zeit noch vorkommenden - vollkommen geschützten Tier- und Vogelarten) im Vordergrund.

Aus Sicht der Oö. Umweltschutzbehörde sind mit der Umsetzung des Projektes "Naturschauspiel Steinbruch Ach" negative Auswirkungen auf den Lebensraum Steinbruch, samt vorkommenden Tier- und Vogelarten zu erwarten. Das kurzfristige Verschwinden des Uhus gilt als relativ sicher, ähnlich verhält sich der Lebensraum Flachwasser für die Gelbbauchunken. Nach dem Oö. NSchG i.d.g.F. sind diese Tier- und Vogelarten vollkommen geschützt, deren Lebensräume sind zu erhalten.

Aus den genannten Gründen wird noch einmal hervorgehoben, dass das aktuell vorliegende Projekt sich mit den Naturschutzinteressen nicht in Einklang bringen lässt. Die Oö. Umweltschutzbehörde hat in vergangenen Gesprächen auf diese Unvereinbarkeit hingewiesen. Wiederholt wird darauf verwiesen, dass sich die Oö. Umweltschutzbehörde für ein derartiges Vorhaben nicht prinzipiell negativ ausspricht, es wurden sogar alternative Standorte genannt.

Zusammenfassung:

Festgehalten wird zwar, dass das zur Zeit vorliegende Projekt nach den Bestimmungen des UVP-G aus Sicht der Oö. Umweltschutzbehörde den Tatbestand gemäß UVP-G 2000 entsprechend dem Anhang 1 Zi. 17, lit.b nicht auslöst, da die Flächenwidmungsplanänderungen zwar in einem besonderen, aber eben **keinem nominierten Schutzgebiet** zu liegen kommen. Unbestritten bleibt die hohe ökologische Bedeutung des Steinbruches Schnürberg–Ach, welcher als Lebensraum für geschützte Vogel- und Tierarten dient, welche von in Vogelschutz- und FFH-Richtlinie erfasst sind.

Die Oö. Umweltschutzbehörde lehnt aus all den genannten Gründen die beantragten Änderungen der Flächenwidmungspläne der Gemeinde Kopfing und St. Roman entschieden ab.

Zusätzlich, so merkt die Oö. Umweltschutzbehörde an, sollten die beiden Gemeinden die Flächenwidmungsplanänderungen weiter verfolgen und damit die Basis zur Realisierung des Projektes "Naturschauspiel Steinbruch Schnürberg–Ach" herstellen, sind erhebliche und schädigende Umweltauswirkungen zu erwarten.

Aus Sicht der Oö. Umweltschutzbehörde sind daher die Flächenwidmungsplanänderungen einer Umweltprüfung zu unterziehen.

Inhalt dieser Umweltprüfung hat die Nutzung des Steinbruches unter dem Aspekt "Erhaltung bzw. Entwicklung des Lebensraumes der geschützten Tier- und Vogelarten im Steinbruch Ach" zu sein.